

Wo bleibt hier die Logik?

Eigentlich hört sich alles logisch an: wenn Mitarbeitende die gleiche Tätigkeit verrichten, sollten sie auch die gleiche Aus- oder Weiterbildung haben. Und weil dies der Gesetzgeber fordert, haben die Vertragsparteien in der aktuellen Maßstäbe und Grundsätze (MuG) für die ambulante Pflege festgelegt, dass alle Mitarbeitenden, die pflegerische Betreuung erbringen, eine Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden benötigen.

Dabei ist es eine Geschichte voller Missverständnisse, die dann konsequent verfolgt werden: 2019 wurden Betreuungsdienste nach § 71, Abs. 1a SGB XI eingeführt, die nur pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Hauswirtschaft erbringen dürfen. Wobei es schwierig ist, die Leistungen von Hilfen zur Mobilität oder Körperpflege einschließlich Toilettengängen abzugrenzen. Diese Betreuungsdienste müssen keine pflegfachliche Kompetenz weder in der Leitung noch bei den Mitarbeitenden haben. Übergangsweise beauftragt haben die Spitzenverbände der Pflegekassen in der Richtlinie nach § 112a definiert, dass die Mitarbeitenden, die pflegerische Betreuung erbringen, eine Fortbildung nach § 53b absolvieren müssen. Mit dem GVWG 2021 hat der Gesetzgeber dann beschlossen, dass alle Kräfte in Pflegediensten, die pflegerische Betreuung erbringen, eine Qualifikation nach § 112a benötigen.

Was sich scheinbar logisch und konsequent anhört, beruht auf Missverständnissen und führt zu unlogischen Konsequenzen und einen unverhältnismäßigen Aufwand:

1. Anders als in Betreuungsdiensten nach § 71, Abs. 1a ist in jedem Pflegedienst pflegfachliche Kompetenz mehrfach vorhanden: jede Betreuungskraft kann jederzeit ihre Leitungskräfte ansprechen und selbst im informellen Rahmen hat sie fachlich ausgebildete Kolleg:innen, mit denen sie jederzeit Fragestellungen zu speziellen Betreuungssituationen besprechen kann.
2. Die stationär orientierte Ausbildung nach § 53b wurde für Kräfte konzipiert, die primär für die Betreuung auch in Kleingruppen in der besonderen Situation des Pflegeheims tätig sind. Alle anderen Hilfen wie bei der Mobilität oder beim Toilettengang übernehmen die Pflegekräfte des Heimes. Ambulant ist die Betreuungskraft allein und steht vor völlig anderen Aufgaben und wird es oftmals nicht vermeiden können, auch bei der Mobilität oder beim Toilettengang zu helfen.
3. Hilfskräfte ohne jede Aus- oder Weiterbildung können in der ambulanten Pflege unter Anleitung einer Fachkraft weiterhin Grundpflegeleistungen wie Toilettengänge und selbst komplizierte Lagerungen übernehmen und natürlich auch hauswirtschaftliche Leistungen. Aber wenn sie Pflegerische Betreuung erbringen, benötigen sie 160 Stunden Theorie! Aber je nach Bundesland und Regelungen dürfen die Hilfskräfte unter Anleitung auch bestimmte Leistungen der Behandlungspflege erbringen!
4. Um die automatische Abrechnungskontrolle mit dem digitalen Leistungsnachweis einführen zu können, müssen nun alle Hilfskräfte ohne pflegerische Ausbildung nachcodiert werden. Denn lt. Bestandsschutzregelungen ist eine große Gruppe von Hilfskräften qualifiziert.
5. Hilfskräfte, die Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach Landesrecht erbringen, müssen je nach Bundesland nur ca. 40 Stunden geschult werden. Als Nachbarschaftshilfen in NRW reicht sogar nur die Bestätigung, dass man eine Broschüre gelesen hat! Im Pflegedienst benötigen aber diese Kräfte eine Theorieschulung von 160 Stunden.

Es wird Zeit, dass diese Regelung durch den Gesetzgeber ganz schnell rückgängig gemacht oder realistisch angepasst wird!